

>> Gedanken zur Novellierung des Landesmediengesetzes NRW

# Wandel der Medienaufsicht

Von **Dr. Frauke Gerlach**, Vorsitzende der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM)

Wozu brauchen wir eine Medienaufsicht, die bei den Nutzerinnen und Nutzern kaum bekannt ist und bei den Akteuren der Medienpolitik und Medienwirtschaft nicht gerade die allerhöchste Wertschätzung genießt? Wenn wir von den gegenwärtigen Ereignissen und vergangenen standortpolitisch geprägten Alleingängen oder Allianzen absehen, und die Geschichte, Erfahrungen und Rechtsentwicklungen der Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien betrachten, dann gelten nach wie vor die Regulierungsziele der Medienaufsicht, die das Kommunikationsgrundrecht des Art. 5 GG ausgestalten.



>> **Dr. Frauke Gerlach**

Geboren 1964  
Studium der Rechtswissenschaften  
Seit 1998 Justiziarin der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW  
Seit 2005 Vorsitzende der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW  
Seit 2008 Kuratoriumsvorsitzende Médaille Charlemagne pour les Médias Européens  
Seit 2010 Vorsitzende des Aufsichtsrates der Film- und Medienstiftung NRW  
Seit 2011 Vorsitzende des Aufsichtsrats des Grimme-Instituts Marl

Im Zentrum steht die Sicherung und Stärkung der Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind. Es geht um die Garantie der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, auch nach der Einführung digitaler Techniken. Gleichzeitig soll die Teilhabe der Telemedien an der Einführung sowie die Weiterentwicklung digitaler Techniken ermöglicht werden und letztlich sollen die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Kompetenz im Umgang mit den Medien gefördert werden. Bei aller Notwendigkeit in der Sache wurde das Thema Medienkompetenz in den vergangenen Jahren jedoch überbetont,

dies verstellte und verstellt zunehmend den Blick auf die Kernaufgaben der Medienaufsicht.

## NEUE AUFSICHTSMODELLE ERFORDERLICH

Die Erfahrungen mit der Aufsicht über die Massenkommunikation können der Entwicklung neuer Aufsichtsmodelle wie der Co-Regulierung, der Entwicklung von Anreizmodellen und der Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer, die für die Akzeptanz von Co-Regulierungsmodellen und einer Verantwortungskultur im Netz notwendig ist (ich beziehe mich bei diesem Gedanken auf Otfried Jarren), dienen. Es geht aber nicht nur darum,

das Erfahrungswissen einzubringen, sondern auch um die Frage, ob und wie die Medienaufsicht die Herausforderungen der digitalen Medien bewältigen kann und soll. Sollen die Gremien der Landesmedienanstalten, die plurale gesellschaftliche Medienaufsicht, einen Platz in der digitalen Medienordnung haben, dann ist es erforderlich, dass sie ihre Arbeitsweisen (1) auf die geänderten Bedingungen einstellen und das die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um Arbeitsprozesse neu zu gestalten. Erforderlich ist sicherlich auch die Professionalisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Gremienmitglieder, die bessere Vernetzung mit den gesellschaftlichen Gruppen, eine der Zeit entsprechende öffentliche Kommunikation, die Generierung von Expertenwissen, die Vernetzung mit den Gremien des öffentlich rechtlichen Rundfunks sowie mit der Medienpolitik und nicht zuletzt, die Transparenz der eigenen Arbeitsprozesse und Entscheidungen. Der Arbeitsentwurf zur Novelle zum LMG NRW zeigt für die plurale gesellschaftliche Medienaufsicht, für die Medienkommission der Landesanstalt für Medien (LfM) NRW, einen Weg auf, der als Vorbild für die übrigen Länder und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) dienen kann. Er stärkt die Möglichkeit, eigenständige Arbeitsstrukturen zu entwickeln, indem die Unabhängigkeit

der Entscheidungen der Medienkommission organisatorisch, personell und finanziell sicherzustellen ist. Dies ist im Haushaltsplan der LfM auszuweisen. Es können eigenständig Gutachten und Sachverständige beauftragt werden. Hierbei sind wohl auch die Erfahrungen mit dem Drei-Stufen-Test eingeflossen, der zu einer Stärkung der Rundfunkräte beigetragen hat, die nachhaltig Wirkung zeigt.

### STÄRKUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN MEDIENAUF SICHT

Die Medienkommission soll eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben können, auch dies will der Arbeitsentwurf gesetzlich absichern. Hervorzuheben ist ferner, dass die Medienversammlung, die schon einmal gesetzlich verankert war, wieder verpflichtend, mindestens einmal jährlich und in der Zuständigkeit der Medienkommission, durchgeführt werden soll. Sinn und Zweck ist der Diskurs über die Fortentwicklung der Medien. Ferner sieht der Arbeitsentwurf vor, dass die Sitzungen der Medienkommission grundsätzlich öffentlich sind, zudem sollen sämtliche Beschlüsse zusammen mit den Anwesenheitslisten im Online-Angebot der LfM veröffentlicht werden. Verpflichtend soll darüber hinaus das Anbieten regelmäßiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder der Medienkommission zu medienrelevanten Themen sein. Das Anforderungsprofil für die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter geht in dem Arbeitsentwurf in Richtung Expertengremium, wenn der Gesetzgeber am Ende tatsächlich verlangt, dass besondere Eignung auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien, insbesondere der Medienpädagogik, des Journalismus, der Rechtswissenschaft, der Medienwissenschaft, der Rundfunktechnik oder sonstiger Medienbereiche nachgewiesen werden muss. Soll der Gedanke der Stärkung der pluralen gesellschaftlichen Medienaufsicht verfolgt werden, passt es nicht, dass die Mitglieder entsprechende beruflichen Erfahrungen nachweisen

müssen. Insgesamt bedeuten die Regelungsvorschläge aber eine Stärkung der gesellschaftlichen Medienaufsicht, die auf der Höhe der Diskussion sind und eine Fortentwicklung der gesellschaftlichen Medienaufsicht. Der Arbeitsentwurf liefert die Grundlagen, um Arbeitsstrukturen zu entwickeln, die der Medienaufsicht im digitalen Zeitalter entsprechen. Der Arbeitsentwurf konkretisiert einen möglichen Governance-Ansatz der gesellschaftlichen Medienaufsicht und könnte, wenn er aufgegriffen würde, als Vorbild dienen und die Debatte über künftige Aufsichtsmodelle befruchten. Es gibt also noch einiges zu tun, da es nicht nur um Veränderung auf Länderebene geht, sondern um leistungsfähige und zeitgemäße Aufsichtsstrukturen für die Medienaufsicht unter den Bedingungen der digitalen Medien und ihrer Kommunikation.

Dabei geht es auch um die Bereitschaft, Veränderungen offen gegenüber zu stehen, von Gewohnheiten Abschied zu nehmen und die Chancen von Veränderungsprozessen zu sehen.

### TRANSPARENTES BESCHWERDEMANAGEMENT

Der Arbeitsentwurf liefert auch materielle Voraussetzungen zur Stärkung der Medienaufsicht der LfM NRW. Hierzu gehört die Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes, wonach die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes der LfM künftig in Gänze übertragen werden soll. Diese Aufgabe wird im Arbeitsentwurf insoweit konkretisiert, dass die LfM im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion kontinuierlich zur Beobachtung von Programmen und Telemedienangeboten verpflichtet ist. Über die Ergebnisse legt sie jährlich einen Bericht vor, der im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen ist. Ferner sollen die Programmveranstalter

ihrerseits jährlich einen Bericht über die bei ihnen eingegangenen Beschwerden vorlegen. Dies könnte ein erster Schritt zu einem verschränkten und transparenten Beschwerdemanagement zwischen Programmveranstalter und Medienaufsicht sein. Ferner wird die LfM verpflichtet, jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in NRW (Medienkonzentrationsbericht) vorzulegen und zu veröffentlichen. (2)

Die bekannten Schwierigkeiten eines Mehrebenensystems wie der föderalen Medienaufsicht werden durch den Arbeitsentwurf nicht behoben. Die Defizite kann ein Landesmediengesetz auch nicht ausgleichen, allerdings stärken die Grundgedanken des Arbeitsentwurfes die Aufsichtsfunktion der LfM NRW im Gefüge der Länder. Deshalb sollte es in der Debatte um die Novelle des LMG NRW nicht

### » ES GEHT UM LEISTUNGSFÄHIGE UND ZEITGEMÄSSE AUFSICHTSSTRUKTUREN FÜR DIE MEDIENAUF SICHT.

.....

nur um Geld gehen, sondern darum, dass die Landesanstalt für Medien, also die Verwaltung und die Medienkommission, ihre Aufgaben der Aufsicht und Vielfaltssi-

cherung sowie ihre Verantwortung für die Entwicklung der lokalen Medien in NRW so effektiv und zukunftsorientiert wie möglich wahrnehmen kann. ■

(1) Die Medienkommission der LfM hat ihr Leitbild ([www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/lfm/lfm\\_leitbild\\_web\\_06.2012.pdf](http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/lfm/lfm_leitbild_web_06.2012.pdf)) mit dem Ziel erarbeitet, die Arbeitsweisen, jenseits von gesetzgeberischen Aktivitäten, an die geänderten Bedingungen der digitalen Mediengesellschaft anzupassen. Voraussichtlich im Juli 2013 wird die Medienkommission einen Maßnahmenkatalog beschließen, der der Umsetzung des Leitbildes dienen soll.

(2) Einen ersten Medienkonzentrationsbericht hat die LfM im Februar 2013 veröffentlicht ([www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/publikationen-download/medienkonzentrationsbericht\\_2012.pdf](http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/publikationen-download/medienkonzentrationsbericht_2012.pdf)).